

# **BONIFATIUS-STIFTUNG**

## **SATZUNG**

Das Kuratorium der Bonifatius-Stiftung hat am 1.12.2021 die folgende Neufassung der Stiftungssatzung vom 22.9.2017 beschlossen:

### **PRÄAMBEL**

*Der allmächtige Schöpfer möge die kräftige  
und in Christus noch wachsende Einheit und  
Gemeinschaft eurer Liebe in Ewigkeit beschützen.  
aus einem Brief des Hl. Bonifatius an die Angelsachsen (um 737)*

Der Hl. Bonifatius hat sich als Apostel der Deutschen in besonderer Weise darum bemüht, den Glauben an Jesus Christus und die Verkündigung der Kirche allen Menschen näher zu bringen. Er wusste, dass lebendiger Glaube vor Ort verankert sein muss.

Die Bonifatius-Stiftung nimmt dieses Anliegen auf. Sie will kirchliche und pastorale Zwecke auf der Ebene der Pfarreien und Verbände im Bistum Mainz fördern und Initiativen, die von den Pfarreien und Verbänden ausgehen, unterstützen und begleiten. Kirchlichen Stiftungen bietet sie durch die Übernahme der Verwaltung und die Beratung in den unterschiedlichen Fragen des Stiftungswesens ihre Hilfe an.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bonifatius-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche und kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.

### **§ 2**

#### **Zwecke der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Stiftung sind:
  - a) die Förderung der Religion i.S.d. § 52 AO;
  - b) die Förderung von mildtätigen Zwecken i.S.d. § 53 AO;
  - c) die Förderung von kirchlichen Zwecken i.S.d. § 54 AO;

- d) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
- zu a) die finanzielle Unterstützung für Ausstattung und Inventar von liturgisch und gemeindlich genutzten Räumlichkeiten, die Anschaffung liturgischer Gegenstände, kirchliche Veranstaltungen und katechetische Aktivitäten sowie die Pflege der Liturgie (Kirchenmusik);
  - zu b) die finanzielle Unterstützung diakonischer Anliegen (Menschen in besonderen Notlagen);
  - zu c) den Bau und die Renovierung von Klöstern und Kirchen mit den dazugehörigen Einrichtungen, die Unterstützung pastoraler Projekte zur Förderung des kirchlichen Lebens vor Ort, die pastorale Ausbildung/Weiterbildung von Priestern und anderen pastoralen Mitarbeitern sowie die finanzielle Unterstützung kirchlicher Umstrukturierungsprozesse;
  - zu d) die Weitergabe der Mittel an nationale und internationale Hilfswerke und Vereine sowie an Diözesen, Pfarreien und Orden im In- und Ausland.
- (4) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke darf die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung der Stiftungszwecke förderlich erscheinen. Sie kann hierzu eigene Projekte verfolgen oder aber ihre Mittel an andere steuerbegünstigte in- und ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben, sofern gesichert ist, dass die steuerbegünstigte Körperschaft oder die juristische Person des öffentlichen Rechts mit den empfangenen Mitteln den Satzungszweck der Stiftung verfolgt. Die Stiftung ist hierbei in der Entscheidung frei, ob sie ausschließlich eigene Projekte verfolgt, eigene Projekte verfolgt und Teile ihrer Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts weitergibt oder aber als einzige Art der Zweckverwirklichung ihre Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts weitergibt.
- (5) Die Erfüllung der Stiftungszwecke ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, sondern kann auch durch entsprechende Maßnahmen oder die Förderung entsprechender Projekte im Ausland verfolgt werden.
- (6) Die Stiftung kann auch die Verwaltung selbstständiger und unselbstständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke mit den Zwecken der Bonifatius-Stiftung in Einklang stehen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
  1. einem Anfangsvermögen von 30.000,00 Euro (in Worten: dreißigtausend Euro),
  2. Zustiftungen Dritter,
  3. dem Vermögen unselbstständiger Stiftungen
  4. und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden bzw. einer der unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind. Soweit die Erträge den unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind, sind sie diesen gutzuschreiben.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und möglichst ungeschmälert zu erhalten. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Vermögens angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Umschichtungsgewinne ggf. saldiert mit Umschichtungsverlusten dürfen der Mittelverwendung zugeführt werden.
- (4) Die Stiftungsorgane sollen sich um Zustiftungen, die Übertragung unselbstständiger Stiftungen und sonstige Zuwendungen bemühen.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus den Umschichtungsgewinnen (§ 4 Abs. 3) und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.
- (2) Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.
- (3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet und verwendet werden. Soweit die Erträge den unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind, sind sie diesen gutzuschreiben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

#### **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsvorstand.

- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es führt über den Stiftungsvorstand die Aufsicht und beschließt insbesondere über
  1. die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens einschließlich der Wirtschaftsprüfung,
  2. Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
  3. die Genehmigung der Einnahmenüberschussrechnung und der Vermögensübersicht
  4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  5. Satzungsänderungen, Zweckerweiterung und -änderung, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung,
  6. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsicht nach der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz in der jeweils geltenden Fassung bedürfen.
- (2) Es wählt die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstands gemäß § 12 Nr. 2 und 3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands gehören nicht dem Kuratorium an. Werden Kuratoriumsmitglieder in den Vorstand gewählt, scheidet sie mit der Wahl aus dem Kuratorium aus.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

Das Kuratorium setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern wie folgt zusammen:

1. Drei vom Bischof von Mainz berufenen Personen.
2. Vier weiteren vom Bischof von Mainz berufenen Vertretern aus der Konferenz der leitenden Pfarrer. Hierbei soll jede Region des Bistums vertreten sein.
3. Das Kuratorium kann zusätzlich bis zu zwei Personen in das Kuratorium wählen.

## **§ 9**

### **Amtszeit des Kuratoriums**

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Das Recht zur Abberufung der nach § 8 Ziffer 1 und 2 berufenen Mitglieder steht ausschließlich dem Bischof von Mainz zu. Das Recht zur Abberufung der nach § 8 Ziffer 3 berufenen Mitglieder hat ausschließlich das Kuratorium.
- (3) Ein Kuratoriumsmitglied führt sein Amt solange fort, bis ein neues Mitglied berufen wird oder das Mitglied erneut berufen wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Abberufung oder Amtsniederlegung eines Kuratoriumsmitglieds ist das Kuratorium schnellstmöglich

zu ergänzen. In der Zwischenzeit führt das Kuratorium seine Aufgaben mit den übrigen Kuratoriumsmitgliedern fort. Das zur Nachfolge berufene Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

## **§ 10 Sitzungen des Kuratoriums**

- (1) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens drei der Mitglieder ihr oder ihm gegenüber schriftlich verlangen.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Kuratoriumssitzung.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Kuratorium einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.

## **§ 11 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Kuratorium vorbehalten sind. Er kann sich dabei personeller und sachlicher Ressourcen des Bischöflichen Ordinariats Mainz bedienen.
- (2) Er führt die Geschäfte und hat im Rahmen der Satzung und der Stiftungsordnung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
  2. Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung der Stiftungszwecke,
  3. Erstellung einer Einnahmeüberschussrechnung mit einer Vermögensübersicht.
  4. Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über alle laufenden und bereits durchgeführten Maßnahmen,
  5. Erstellung eines Geschäftsberichtes über die Erfüllung der Stiftungszwecke,
  6. Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Kuratoriums in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
  7. Durchführung aller nach der Stiftungsordnung des Bistums Mainz erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Der Stiftungsvorstand veranlasst die Prüfung der Stiftung nach den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen.

## **§ 12 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes**

Der Stiftungsvorstand besteht aus

1. dem Generalvikar des Bistums Mainz als Vorstandsvorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und
3. einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## **§ 13 Amtszeit des Stiftungsvorstands**

- (1) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die vom Kuratorium berufenen Vorstandsmitglieder (§ 12 Ziffer 2. und 3.) können vom Kuratorium aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder abberufen werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied führt sein Amt solange fort, bis ein neues Mitglied berufen wird oder das Mitglied erneut berufen wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Abberufung oder Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand schnellstmöglich zu ergänzen. In der Zwischenzeit führt der Vorstand seine Aufgaben mit den übrigen Vorstandsmitgliedern fort. Das zur Nachfolge berufene Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

## **§ 14 Vertretung**

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 15 Beschlussfassung**

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auf Verlangen der oder des jeweiligen Vorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen, textlichen und telefonischen Verfahren oder per Videokonferenz gefasst werden. Gemischte Beschlussfassungen, d.h. Beschlussfassungen bei denen sich die Stiftungsorganmitglieder in unterschiedlichen Formen an der Beschlussfassung beteiligen, sollen hierbei zulässig sein, sofern der oder die Vorsitzende dies ausdrücklich zulässt.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei schriftlichen, textlichen, telefonischen Abstimmungen oder Abstimmungen innerhalb einer Videokonferenz gilt Schweigen innerhalb von vier Wochen seit schriftlicher oder textlicher Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abstimmung besonders hinzuweisen.

- (3) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Kuratoriums und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.
- (4) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen- und an die Stiftungsorganmitglieder in Schrift- oder Textform zu versenden ist. Bei schriftlichen, textlichen, telefonischen Abstimmungen oder Abstimmungen innerhalb einer Videokonferenz fertigt die oder der Vorsitzende ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder textlich zuzusenden ist, mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den Ergebnissen der Abstimmung festgehalten wird, wer wie abgestimmt hat.
- (6) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
- (7) Beschlüsse der Stiftungsorgane können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls durch Klage gegenüber der Stiftung angefochten werden.

## **§ 16 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariats in Mainz nach Maßgabe der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz.

## **§ 17 Aufhebung, Auflösung der Stiftung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bistum Mainz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der einzuholenden Zustimmung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht (Bischöfliches Ordinariat Mainz) des Beschlusses zur vorliegenden Satzungs- und Zweckänderung/erweiterung des Stiftungskuratoriums sowie der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz (ADD) in Kraft.

Die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht erfolgte durch Bischof Peter Kohlgraf am 15.12.2021. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat die Satzungsänderung am 18.1.2022 anerkannt.